B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **42 (1945)**

Heft (5)

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — **Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.**

8. JAHRGANG **NR. 5** **1. MAI 1945**

Voranzeige der Redaktion.

Vermutlich in Nr. 6 der „Entscheide" zum Armenpfleger wird begonnen werden können mit der Publikation eines Referates von *Herrn Bundesrichter L. Python*, gehalten am 23. November 1944 in Lausanne, über die *Rechtsprechung des Bundesgerichtes in interkantonalen Armenfällen.* Die Veröffentlichung wird in deutscher Sprache erfolgen und sich voraussichtlich über drei Nummern der „Entscheide" erstrecken. Im Juli oder August wird aber diese Übersetzung in einem *Sonderabdruck* zu beziehen sein (Preis pro Stück 25 bis 30 Rappen). Die Interessenten werden gebeten, ihre Bestellungen so rasch als möglich bei Herrn a. Pfr. A. Wild, Bederstraße 70, Zürich 2, aufzugeben.

Der Redaktor der Beilage.

B. Entscheide kantonaler Behörden

16. Vormundschaftswesen. *Wenn Kinder wegen Gefährdung ihres leiblichen und geistigen Wohles den Eltern durch Verfügung der zuständigen Behörden weggenommen und anderweitig versorgt werden, kommt ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden gegen die in Anwendung von Art. 283 und 284 ZGB durch die Vormundschaftsbehörde getroffenen Verfügungen nur in Frage, wenn sie dabei den Rahmen ihres freien Ermessens willkürlich oder in Verletzung bestimmter Gesetzesvorschriften überschritten hat.*

Im Februar 1943 hatte sich das Mietamt der Gemeinde A. mit einer Einsprache des E. M., Zimmermann in A., gegen die Kündigung seiner damaligen Mietwohnung zu befassen, welches Verfahren damit endete, daß der Gesuchsteller mit seiner Familie am 1. März 1943 zwangsweise in eine andere, ebenfalls nur als provisorische Unterkunft bezeichnete Wohnung umgesiedelt wurde. Über die bei diesem Umzug gemachten Feststellungen hat das Mietamt A. dem Gemeinderat einen Bericht erstattet und darin erklärt, daß sich das Bild einer verwahrlosten Familie gezeigt habe, wie man es sich schlimmer nicht vorstellen könne, so daß zum Schutze der beiden noch schulpflichtigen Kinder unbedingt vormundschaftliche Vorkehren im Sinne von Art. 283 ff. ZGB geboten seien. Der Gemeinderat von A. hat sich hierauf als Vormundschaftsbehörde mit der Angelegenheit befaßt und in Anwendung von Art. 284 Abs. 1 ZGB die anderweitige Versorgung der Knaben W., geb. 1930, und A., geb. 1936, beschlossen, erachtete es jedoch als not-

wendig, vorher den Vater, E. M., armenpolizeilich in eine Arbeitsanstalt versetzen zu lassen. Demgemäß wurde am 27. März 1943 gegen E. M. beim Regierungsstatthalteramt A. ein Versetzungsantrag eingereicht. Am 10. Mai 1943 machte der Regierungsstatthalter den Gemeinderat von A. darauf aufmerksam, daß die Wegnahme der Kinder schon vor Erledigung des Versetzungsverfahrens durchgeführt werden könne, wenn die entsprechende Verfügung dem gesetzlichen Vertreter der Kinder eröffnet und in Rechtskraft erwachsen sei. Hierauf gab der Gemeinderat von A. dem E. M. am 11. Juni 1943 von seinem Beschluß, die beiden Knaben zu versorgen, schriftlich Kenntnis.

Gegen diesen Beschluß beschwerte sich E. M. rechtzeitig beim Regierungsstatthalter von A. Im Laufe dieses Beschwerdeverfahrens hat der Regierungsstatthalter nicht nur den Beschwerdeführer und seine Ehefrau, sondern auch noch weitere 15 Personen als Zeugen abgehört, zwei Augenscheine abgehalten und weitere Erhebungen durchgeführt. Dabei hat der Gemeinderat von A. am 22. Dezember 1943 den gegen E. M. eingereichten Versetzungsantrag zurückgezogen, dagegen an der Wegnahme der zwei Knaben festgehalten. Gestützt auf das Beweisergebnis gelangte der Regierungsstatthalter in seinem Entscheid vom 21. März 1944 zur kostenfälligen Abweisung der Beschwerde. Gegen diesen Entscheid erklärte E. M. innert nützlicher Frist den Rekurs an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

1. Nach den im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren gemachten Feststellungen kann als erwiesen betrachtet werden, daß nicht nur vor dem Umzug in die früher von der Familie M. bei A. E. am B. innegehabten Räume der Wohnbetrieb zu wünschen übrig ließ, sondern daß auch am jetzigen Ort im St. von J. am M. sehr unerfreuliche Verhältnisse bestehen. Wenn auch, wie im angefochtenen Entscheid ausgeführt wird, dem Rekurrenten, welcher als Zimmermann und Gelegenheitsarbeiter meistenteils im Freien arbeitet, die in der Wohnung herrschende Unsauberkeit und Unordnung nicht persönlich zur Last gelegt werden kann, geht es doch nicht an, die Ursache der mißlichen Wohnverhältnisse, welche von E. M. als Grund für das Eingreifen der Vormundschaftsbehörde vorgeschützt werden, den Gemeindebehörden zuzuschieben. In seinem Kreisschreiben vom 15. Dezember 1942 an die Ortspolizeibehörden betr. Abwendung der Obdachlosigkeit hat der Regierungsrat festgestellt, daß sich grundsätzlich jedermann selbst seine Wohnung zu suchen habe und die Gemeindeorgane nur dort einzugreifen haben, wo eine behördliche Hilfe wirklich notwendig ist. Daß E. M. sich auch nach dem 1. März 1943 nicht darum bekümmert hat, eine andere Unterkunft zu finden und wie anläßlich des Augenscheins vom 2. Dezember 1943 festgestellt wurde, seinen Hausrat in gleichgültiger Weise der Verderbnis aussetzte, läßt auch ihn nicht im besten Lichte erscheinen, Die Behauptung, die Gemeindebehörden hätten ihm den Abschluß eines Mietvertrages hintertrieben, ist durch die Erhebungen des Regierungsstatthalters widerlegt worden.

Schlimmer zu werten ist die Tatsache, daß die Ehefrau und Mutter, Frau E. M., nicht nur nach den vom Mietamt gemachten Feststellungen, sondern auch nach den im erstinstanzlichen Verfahren getroffenen Erhebungen als unordentlich geschildert wird, und offenbar nicht fähig ist, den Haushalt in richtiger Weise zu führen. Sie gibt damit den Kindern ein schlechtes Beispiel, welche der nötigen Anleitung und Gewöhnung an Ordnung und Reinlichkeit entbehren, so daß sie der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind. Dazu kommt noch, daß die Eltern sich zu den erzieherischen Erfordernissen wie auch zu den Ratschlägen und An-

weisungen der Gemeindebehörden seit jeher recht uneinsichtig verhalten. Laut den eingezogenen Erkundigungen machen sich die bestehenden Erziehungsmängel namentlich bei dem jüngeren der beiden Knaben bemerkbar.

2. Nach feststehender Rechtsprechung kommt ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden gegen die in Anwendung von Art. 283 und 284 ZGB getroffenen Verfügungen nur dann in Frage, wenn die Vormundschaftsbehörde dabei den Rahmen ihres freien Ermessens willkürlich oder in Verletzung bestimmter Gesetzesvorschriften überschritten hat (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht Bd. 34, Nr. 96, 143 und 172, Bd. 35, Nr. 108 u. a. Kommentar Egger, 2. Auflage, Art. 284, N. 1—3 und 7). Der Regierungsstatthalter von A. stellt auf Grund des Beweisverfahrens fest, daß von einer solchen Verletzung nicht gesprochen werden könne und daß die Beschwerde des E. M. deshalb unbegründet sei. Soweit sich der Rekurrent darüber beschwerte, es sei ihm seitens der Gemeindebehörden das rechtliche Gehör verweigert und der Tatbestand ungenügend abgeklärt worden, ist dieser Mangel im erstinstanzlichen Verfahren behoben worden. Die vom Regierungsstatthalter durchgeführte gründliche Untersuchung hat gezeigt, daß die beiden Knaben in ihrem leiblichen und geistigen Wohl als dauernd gefährdet und die gesetzlichen Voraussetzungen zu ihrer Wegnahme und anderweitigen Versorgung daher als erfüllt zu betrachten sind. Insbesondere erheischt das Wohl des Knaben A., daß er in gesündere Verhältnisse versetzt und einer bessern Aufsicht unterstellt wird. Aber auch bei W., über dessen Führung die eingezogenen Berichte günstiger lauten, ist eine erzieherische Gefährdung nach den Akten erwiesen. Immerhin ist bei diesem Knaben festzustellen, daß er in der Freizeit als Aushilfe bei einem Bauern beschäftigt und beaufsichtigt wird, so daß es der Vormundschaftsbehörde anheimgestellt bleibt, vor Vollzug ihres Beschlusses den heutigen Stand nochmals zu prüfen und, falls sich dies verantworten läßt, den Knaben W. vorderhand gemäß Art. 283 ZGB lediglich unter vormundschaftliche Aufsicht zu stellen, bzw. den Vollzug der Versorgung auf Zusehen hin aufzuschieben. Die Tatsache, daß die ältern Brüder der beiden Knaben ordentlich geraten sind, beweist noch nicht, daß die festgestellte Gefährdung nicht besteht. Für die Behörden ergibt sich daraus erst recht die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die bestehenden guten Anlagen der Kinder in den schlimmen häuslichen Verhältnissen nicht noch mehr Schaden nehmen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt:*

1. Der Rekurs des E. M. gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters von A. vom 23. März 1944 wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestimmt auf Fr. 20.—, werden dem Rekurrenten auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. November 1944.)

17. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Geschwister sind gegeneinander gemäß Art. 329 Abs. 2 ZGB unterstützungspflichtig, wenn der Pflichtige die Unterstützung aus eigenem Vermögen und Erwerb ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung leisten kann. Außerordentlicher Aufwand wird nicht berücksichtigt, und günstige Verhältnisse werden angenommen, wenn die finanzielle Lage des Pflichtigen als Wohlstand zu bezeichnen ist und sie ihm nach allgemeiner Erfahrung eine gewisse ökonomische Sorglosigkeit gewährt (vivre dans l'aisance, gemäß französischem Text des Art. 329 Abs. 2 ZGB).*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 21. Februar 1945 H. W., geb. 1896, Sekretär, wohnhaft in K., verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der

Stadt B. ab 24. November 1944 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 40.— an die Unterstützung seiner Schwester K. W., geb. 1887, z. Zt. im Bezirksspital, zu bezahlen. Diesen Entscheid hat H. W. rechtzeitig weitergezogen. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Geschwister können gemäß Art. 329 Abs. 2 ZGB zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Günstig sind, wie das Bundesgericht entschieden hat (BGE 45 II S. 511), die Verhältnisse dann, wenn der Pflichtige die Unterstützung aus eigenem Vermögen und Erwerb ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung leisten kann. Immerhin wird zur Beurteilung der Unterstützungspflicht nicht bloß darauf abgestellt, wie der Pflichtige selber seine Bedürfnisse und eine allfällige Einschränkung derselben bewertet. Sonst könnten Wohlhabende, die durch außerordentlichen Aufwand selbst große Vermögen und Einkommen restlos verbrauchen, nicht zur Unterstützung von Geschwistern herangezogen werden, wenn sie infolge der Unterstützungsleistungen diesen Aufwand beschränken müßten. Das läge nicht im Sinne des Gesetzes. Vielmehr sind günstige Verhältnisse auch dann anzunehmen, wenn die finanzielle Lage des Beklagten als Wohlstand zu bezeichnen ist und sie ihm nach allgemeiner Erfahrung eine gewisse ökonomische Sorglosigkeit gewährt (vivre dans l'aisance, wie der französische Text des Art. 329 Abs. 2 ZGB lautet; vgl. Kommentar Silbernagel, Nr. 19, zu Art. 329 ZGB, sowie BGE 42 II S. 540). Muß der Pflichtige sich zwar einschränken, weil er übermäßigen Aufwand getrieben hat, so wird die Einschränkung doch nicht als wesentlich betrachtet, wenn der Pflichtige sie sich bei vernünftigem Aufwand nicht auferlegen müßte, um einen Verwandtenbeitrag zu leisten.

2. Der Rekurrent ist kinderlos verheiratet. Er bezieht als Beamter eine Jahresbesoldung von Fr. 10 289.—, wovon ihm nach Abzug der Beiträge für Pensions-, Kranken-, Sterbe-, Unfall- und Lohnausgleichskasse Fr. 9428.— verbleiben. Der Rekurrent hat sich im Jahr 1944 ein Einfamilienhaus bauen lassen, das ihn, wie er ausführt, mit Fr. 5224.— jährlich belasten werde. Außerdem seien er und seine Ehefrau kränklich. Der Rekurrent hält angesichts der vermuteten hohen Ausgaben für seine Liegenschaft und für ärztliche Behandlung seine Verhältnisse für ungünstig.

3. Den Berechnungen und der Auffassung des Rekurrenten kann der Regierungsrat nicht beipflichten. Der Rekurrent setzt bei der Berechnung der von ihm aufzubringenden Kapitalzinse den Prozentsatz ein, zu dem er seine Liegenschaft verzinst sehen möchte, nämlich 7%, und zählt die übrigen Lasten erst noch dazu. In dem Ansatz von 7%, der übrigens als ein Höchstsatz zu bezeichnen ist, sind aber alle Lasten (Kapitalzinsen, Steuern, Versicherungen, Unterhalt) inbegriffen. Bei einer Bausumme von Fr. 41 000.— ergibt sich zu diesem Ansatz eine jährliche Ausgabe von Fr. 2870.—. Berechnet man die tatsächlichen Hypothekarzinsen, Kapitalabzahlungen, Steuern und übrigen Abgaben, Versicherungsprämien und Auslagen für Unterhalt auf Grund der Angaben des Rekurrenten gesondert, so gelangt man ungefähr zum gleichen Ergebnis. Die Steuern für die vollbelastete Liegenschaft sind gering, desgleichen die Auslagen für den Unterhalt des Hauses als Neubau. Dem Rekurrenten bleiben jedenfalls nach Abzug der jährlichen Aufwendungen für die Liegenschaft von seiner Besoldung wenigstens Fr. 6500.— oder monatlich Fr. 540.— übrig. Ein Ehepaar, dem bei bezahlter Wohnung und bezahlten Versicherungsbeiträgen so viel zur Verfügung steht, befindet sich nach allgemeiner Auffassung unzweifelhaft in günstigen Verhältnissen. Der Rekurrent

kann einen Betrag von Fr. 40.— monatlich erübrigen, ohne sich im Sinne der Erörterungen unter Ziff. 1 wesentlich einschränken zu müssen. Daß der Beitrag ihn an den Rand des Abgrunds führen müßte, wie der Rekurrent schreibt, ist als absurde Übertreibung zu bezeichnen. Daß Arztkosten ihn übermäßig belasten, hat der Rekurrent nicht nachgewiesen und ist auch nicht wahrscheinlich, da er gegen Krankheit versichert ist. Gewisse laufende Schulden (Steuerrückstände), wie sie der Rekurrent geltend macht, entbinden nach konstanter Praxis auch nicht von der Beitragspflicht. Die Vorinstanz hat ihnen übrigens durch Reduktion des Beitrages auf Fr. 40.— (gegenüber Fr. 108.—, wie sie die Direktion der sozialen Fürsorge verlangt hatte) sehr weitgehend Rechnung getragen. Der Beitrag von Fr. 40.— monatlich erscheint bei den Verhältnissen des Rekurrenten eher als bescheiden. Mancher Bürger, der in ähnlichen Verhältnissen lebt, würde sich eine Ehre daraus machen, einer tuberkulosekranken und mittellosen Schwester so zu helfen, daß die Armenbehörde sich überhaupt nicht mit ihr befassen muß. Das Verhalten des Rekurrenten, der sich ein teures Haus bauen läßt, für die hilfebedürftige Schwester aber nichts übrig haben will, ist nicht gerade vorbildlich zu nennen.

4. Der Rekurrent beschwert sich auch gegen die „rückwirkende Auflage" des Beitrages. Von einer solchen kann aber keine Rede sein, wenn der Beitrag erst von dem Tage an zu bezahlen ist, an dem die Armenbehörde das Begehren um gerichtliche Festsetzung des Beitrages gestellt hat.

5. Nach dem Gesagten ist der Rekurs unbegründet und abzuweisen. Als unterliegende Partei trägt der Rekurrent die oberinstanzlichen Verfahrenskosten. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 21. Februar 1945 bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. April 1945.)

18. Wohnungsnot. *Verweigerung der Niederlassung. Einem aus dem Ausland heimkehrenden Schweizer darf die Niederlassung nicht verweigert werden, wenn er mit Grund annehmen kann, in der Gemeinde sein Auskommen zu finden.*

Aus den Motiven:

R. B. ist am 21. Juli 1944 von Berlin in die Schweiz zurückgekehrt und fand vorübergehend Arbeit bei der Firma W. A.-G. in B. Da er den beruflichen Anforderungen nicht gewachsen war, wurde das Anstellungsverhältnis gelöst. Gegenwärtig befindet sich der Rekurrent im Militärdienst.

Die städtische Polizeidirektion B. hält die Niederlassung von R. B. in B. deswegen nicht als gerechtfertigt, weil er zur Zeit arbeitslos ist und infolgedessen nicht genötigt sei, in B. zu wohnen. Vom kantonalen Arbeitsamt wurde der Rekursinstanz dargelegt, R. B. werde in einer kleinern oder mittleren Ortschaft jedenfalls mehr Mühe haben, in seinem Beruf Arbeit zu finden, als in B.; hier bieten sich ihm die größern Möglichkeiten, sich wiederum in den Arbeitsprozeß einzuschalten.

Nun bildet allerdings die Absicht, Arbeit zu suchen, nach der Praxis des Regierungsrates keinen hinlänglichen Grund zur Niederlassung in einer unter Wohnungsnot leidenden Gemeinde. Wie der Regierungsrat jedoch in seinen Entscheiden vom 24. Juli 1942 i. S. Champion und vom 2. Juni 1944 i. S. Wenger

ausgeführt hat, ist mit den Freizügigkeitsbestimmungen zweifellos in erster Linie der Wohnsitzwechsel von einer schweizerischen Gemeinde in die andere geregelt worden. Dem vom Auslande zurückgekehrten Schweizer muß indessen das Recht zugestanden werden, sich in einer schweizerischen Gemeinde niederzulassen. Die Möglichkeit, in der Heimat Fuß zu fassen und sich eine neue Existenz aufzubauen, darf ihm nicht aus Gründen der Wohnungsnot genommen werden. Wenn R. B. sich gerade in B. niederlassen will, so deshalb, weil er aus großstädtischen Verhältnissen kommt und nach den obenerwähnten Darlegungen des kantonalen Arbeitsamtes mit Rücksicht auf seinen Beruf berechtigterweise annimmt, hier am ehesten sein Auskommen zu finden.

Gestützt auf diese Ausführungen hält der Regierungsrat im Gegensatz zur Vorinstanz den Zuzug von R. B. in die Gemeinde B. als hinreichend begründet.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. August 1944; Mtschr. XLIII, Heft 3, Nr. 25.)

19. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Mehrere Unterstützungspflichtige, welche gemeinsam im gleichen Grade erbberechtigt sind, haben grundsätzlich auch gemeinsam die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderliche Hilfe zu leisten; jeder dieser Unterstützungspflichtigen hat den seinen Verhältnissen angemessenen Teil beizusteuern. Das Begehren, es seien zuerst die Beiträge der Mitverpflichteten gerichtlich festzusetzen, bevor über die Beitragspflicht des Einzelnen zu entscheiden sei, kann nicht gehört werden; indessen hat der Richter die Verhältnisse der Mitverpflichteten summarisch zu prüfen. — Die Ursache, welche zur Notlage beim Bedürftigen geführt hat, spielt keine Rolle.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 29. Januar 1945 O. T., Metzgermeister, in W., verurteilt, seiner Mutter, Wwe. R. S., geb. 1874, wohnhaft in B., ab 1. November 1944 auf Ende jedes Monats einen Verwandtenbeitrag von Fr. 65.— zu bezahlen. Diesen Entscheid hat O. T. rechtzeitig weitergezogen mit den Anträgen: 1. Es sei der Unterstützungsbeitrag des Rekurrenten auf monatlich Fr. 40.—, eventuell auf einen gerichtlich zu bestimmenden Betrag unter Fr. 65.— festzusetzen; 2. es seien von Amtes wegen die notwendigen Erhebungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der übrigen Kinder der Frau S. vorzunehmen, und es sei Frau S. zu veranlassen, deren Beiträge festsetzen zu lassen; 3. es sei vorweg zu untersuchen, wohin das der Frau S. in der Erbteilung zugefallene Vermögen gelangt sei; daherige Rückforderungen seien geltend zu machen; alles unter Kostenfolge. Der Vormund der Frau S. beantragt Abweisung der Rekursbegehren Ziff. 1 und 2 und Nichteintreten auf Ziff. 3.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

1. Die Auferlegung eines Verwandtenbeitrages an O. T. für seine Mutter setzt gemäß Art. 328 ZGB zunächst voraus, daß diese sich in einer Notlage befindet. Daß dies der Fall, d. h. daß seine Mutter vermögenslos und erwerbsunfähig ist, bestreitet O. T. nicht. Er bietet ja einen monatlichen Beitrag von Fr. 40.— an und anerkennt damit sowohl die Notlage seiner Mutter als auch seine grundsätzliche Unterstützungspflicht. Mit dem Rechtsbegehren Ziff. 3 verfolgt er nicht den Zweck, nachzuweisen, daß die Mutter noch Vermögen besitze oder Schenkungen zurückfordern könnte, sondern daß seine Geschwister von der Mutter erhebliche Zuwendungen erhalten haben und deshalb in der Lage sein müssen, ihrerseits größere Verwandtenbeiträge zu leisten, als die Vorinstanz angenommen hat. Aus welchen Gründen die unterstützungsbedürftige Person in

die Notlage geraten ist, spielt nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach der Praxis keine Rolle; ebensowenig vermögen frühere Leistungen des Pflichtigen — wie z. B. die vom Rekurrenten behauptete Überzahlung der Liegenschaft, die er von seiner Mutter übernommen hat — oder die Gespanntheit der Beziehungen zwischen dem Bedürftigen und dem Pflichtigen die Unterstützungspflicht zu beeinflussen. (Entscheide des Regierungsrates vom 7. März 1944 i. S. B., vom 21. April 1944 i. S. S., vom 21. November 1944 i. S. C., vom 24. November 1944 i. S. L. und vom 20. Februar 1945 i. S. S.)

2. Sodann ergibt sich aus Art. 329 ZGB, daß mehrere Unterstützungspflichtige, die gemeinsam im gleichen Grade erbberechtigt sind, grundsätzlich auch gemeinsam die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderliche Unterstützungen zu leisten haben; ein jeglicher hat den seinen Verhältnissen angemessenen Anteil beizusteuern. Damit entschieden werden kann, welcher Beitrag dem Einzelnen angemessen ist, müssen die Verhältnisse aller gemeinsam Unterstützungspflichtigen geprüft und gegeneinander abgewogen werden. Insoweit wäre das Rechtsbegehren Ziff. 2 des Rekurrenten begründet. Allein der Rekurrent geht zu weit, wenn er verlangt, daß der Richter, der über *seinen* Beitrag zu entscheiden hat, die Beitragsfähigkeit seiner Geschwister mit der gleichen Gründlichkeit und Genauigkeit ermittle wie die des Beklagten selber. Denn der Richter des einen Unterstützungspflichtigen könnte die Anteile der übrigen, die nicht seiner Rechtsprechung unterliegen, noch so genau berechnen; seine Rechnung wäre für die Richter, welche die Beiträge der Mitverpflichteten festzusetzen hätten, unverbindlich. Die genaue Feststellung der Verhältnisse und Berechnung der möglichen Beiträge der Mitverpflichteten wäre daher ein nutzloser Prozeßaufwand. Eine summarische Prüfung der Verhältnisse der Mitverpflichteten, wie sie die Vorinstanz angeordnet hat (Erkundigung bei Behörden des Wohnorts der Mitverpflichteten) entspricht der Praxis und genügt vollauf. Erweist sich in der Folge, daß der Richter die Beitragsfähigkeit von Mitverpflichteten unterschätzt hat, indem diese z. B. vom Richter ihres Wohnorts zu einem höhern Beitrag verurteilt werden als der Richter des ersten Beklagten es getan hätte, und übersteigen infolgedessen die Beiträge insgesamt den Notbedarf des Berechtigten, so steht es dem Beklagten frei, seinen Beitrag auf dem Wege des Neuen Rechts revidieren zu lassen oder ein Herabsetzungsgesuch zu stellen. Vollends abwegig wäre das Begehren, das der Rekurrent zwar nicht in dieser Form stellt, daß die Beiträge der Mitverpflichteten gerichtlich festgesetzt sein müssen, bevor über die Beitragspflicht des Rekurrenten entschieden werden könne. Diesen Einwand könnte jeder Mitverpflichtete mit gleichem Recht erheben, so daß die gerichtliche Festsetzung der Verwandtenbeiträge mehrerer Mitverpflichteter mit verschiedenem Wohnsitz überhaupt illusorisch wäre. Im vorliegenden Falle hat die Vorinstanz die Verhältnisse sämtlicher Geschwister und Halbgeschwister des Rekurrenten angemessen geprüft und gewürdigt. Der Rekurrent vermutet zwar, daß seine Geschwister von der Erbteilung von 1941 her oder aus Zuwendungen der Mutter wesentliches Vermögen besitzen, nennt aber keine Anhaltspunkte dafür, daß solches Vermögen bei seinen Geschwistern entgegen den amtlichen Berichten noch vorhanden ist. Sollten die Geschwister solches Vermögen bis jetzt vor den Behörden verheimlicht haben, so würde ihre bloße Befragung, wie der Rekurrent sie verlangt, kaum etwas Positives ergeben. Sehr wahrscheinlich haben sie allfällige Zuwendungen laufend verbraucht. Der Rekurrent sagt in einer seiner Prozeßschriften selber, der Vormund der Frau S. werde „seine bittern Erfahrungen mit diesen Leuten erst noch machen müssen". Der Regierungsrat hat jedenfalls keinen Anlaß, weitere

Erhebungen anzuordnen, und lehnt es ab, auf die Rechtsbegehren (Beweisanträge) Ziff. 2 und 3 einzutreten.

3. Der Regierungsstatthalter hat auch die Ergebnisse seiner Erhebungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rekurrenten und seiner Geschwister einerseits und den zum Lebensunterhalt der Frau S. notwendigen Betrag anderseits durchaus angemessen gewürdigt. Der Regierungsrat kann auf seine Ausführungen verweisen. Es besteht kein Grund, das erstinstanzliche Ermessen zu korrigieren. Somit erweist sich auch das Rechtsbegehren Ziff. 1 als unbegründet und ist der Rekurs abzuweisen. Das hat die Verurteilung des Rekurrenten zu den oberinstanzlichen Verfahrenskosten zur Folge. Die Parteikosten werden wettgeschlagen (Art. 40 Abs. 2 VRPG, Art. 58 Abs. 3 ZPO).

Aus diesen Gründen wird *erkannt:*

Der Rekurs wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 29. Januar 1945 bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. März 1945.)

20. Vormundschaftswesen. *Elterliche Gewalt. Wurde im Scheidungsurteil keinem der beiden Ehegatten das Kind zugesprochen, so hat keiner von ihnen Anspruch, daß ihm die Vormundschaftsbehörde das Kind zur Erziehung überlasse. Dagegen können die Vormundschaftsbehörde oder der Vormund eine solche Überlassung anordnen, wenn nicht ungünstige Verhältnisse vorliegen. Sie können aber das Kind, mit Rücksicht auf dessen Wohl, auch jederzeit wieder wegnehmen.*

Aus den Motiven:

1. Wie aus den Scheidungsakten der Eheleute W. hervorgeht, stellte der Appellationshof fest, daß die erzieherischen Fähigkeiten beider Elternteile zu wünschen übrig ließen, so daß weder der eine noch der andere Teil für die Zuteilung des Kindes in Frage komme. Der Knabe E. W. wurde deshalb unter Vormundschaft gestellt. Die Vormundschaftsbehörde der Stadt T. bestellte ihm einen Vormund in der Person des K. A., Vorarbeiter. Nach Art. 405 ZGB hat der Vormund die Pflicht, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden für den Unterhalt und die Erziehung des Mündels das Angemessene anzuordnen. Ist dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde dabei auch ein weiter Spielraum gewährt, so haben sie sich bei ihren Anordnungen doch in erster Linie vom Wohle des Kindes leiten zu lassen. Auch haben sie damit zu rechnen, daß ihre Maßnahmen auf dem Beschwerdeweg von den Aufsichtsbehörden überprüft werden (Kommentar Egger, Art. 405 ZGB, Nr. 1 und 2; Kommentar Gmür/Kaufmann, II. Aufl., Art. 495 ZGB, Nr. 4—7). Bei Kindern aus geschiedener Ehe haben der Vormund und die Vormundschaftsbehörde in ihren Anordnungen den Feststellungen und Erwägungen des Scheidungsrichters Rechnung zu tragen und zu berücksichtigen, daß für eine Änderung in der Gestaltung der Elternrechte und der Zuteilung der Kinder nur das Gericht zuständig ist, nicht aber die Vormundschaftsbehörde (vgl. Kommentar Egger, Art. 157, Nr. 10). Wurde vom Gericht beiden Eltern die elterliche Gewalt entzogen, so hat kein Elternteil ein Anspruch darauf, daß ihm das unter Vormundschaft stehende Kind zur Erziehung überlassen wird. Bei nicht allzu ungünstigen Verhältnissen können der Vormund und die Vormundschaftsbehörde das Kind allerdings dem einen oder andern Elternteil zur Pflege überlassen, wie sie es ihm, wenn das Wohl des Kindes es erfordert, auch jederzeit wieder wegnehmen können . . .

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. August 1944; Mtschr. XIII, Heft 3, Nr. 32.)